

## **PROTOKOLL**

### **konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Nadrensee**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 17.07.2024
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:45 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Gemeindehaus Nadrensee (Dorfstr. 9 a)

---

**Anwesende:**

Herr Frank Sauder  
Frau Iris Karen Freys  
Herr Andreas Hellwig  
Frau Christine Lüdke  
Herr Mario Sauder  
Herr Tom Zimmermann

**Abwesende:**

Herr Marco Böse entschuldigt

**Gäste:**

Herr Futh, Leitender Verwaltungsbeamter  
Frau Voß  
5 Einwohner

**Schriftführung:**

Frau Antje Philipp

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung
- 2 Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)
- 3 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung
- 4 Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Nadrensee  
Vorlage: BV/18-2024-359
- 5 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Nadrensee  
Vorlage: BV/18-2024-360
- 6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)

- 7 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee  
Vorlage: BV/18-2024-361
- 8 Neufassung der Geschäftsordnung  
Vorlage: BV/18-2024-362
- 9 Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
- 10 Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow  
Vorlage: BV/18-2024-363
- 11 Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/18-2024-364
- 12 Vertretung der Gemeinde Nadrensee in der Wohnungsgesellschaft mbH Penkun  
Vorlage: BV/18-2024-366
- 13 Vertretung der Gemeinde Nadrensee im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG  
Vorlage: BV/18-2024-365
- 14 Annahme Spende 2024  
Vorlage: BV/18-2024-357

#### Öffentlicher Teil

---

#### zu 1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

---

Frau Freys eröffnet als ältestes Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzung. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Außerdem dankt Sie Frau Voß für ihre jahrelange Arbeit als Bürgermeisterin.

---

#### zu 2 Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)

---

Frau Voß, Bürgermeisterin der vorangegangenen Wahlperiode und Frau Christine Lüdke, erste stellvertretende Bürgermeisterin der vorangegangenen Wahlperiode sowie Herr Futh, LVB, ernennen Herrn Frank Sauder zum Bürgermeister der Gemeinde Nadrensee.

Frau Voß verliest die Eidesformel und Herr Sauder wiederholt diese:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Herr Sauder wird die Ernennungsurkunde von Frau Voß überreicht. Herr Futh gratuliert Herrn Sauder und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

Herr Sauder übernimmt die Leitung der Sitzung.

Alle Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Nadrensee werden vom Bürgermeister verpflichtet:

„Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben.

Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

**Sachverhalt:**

Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 168 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 84 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

**Diskussion:**

Folgender Vorschlag wurde unterbreitet:

- Frau Freys schlägt Herrn Zimmermann als 1. Stellvertreter vor
- es wurden keine anderen Vorschläge eingereicht

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Tom Zimmermann

zur 1. Stellvertreterin bzw. zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Sachverhalt:**

Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 168 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 84 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

**Diskussion:**

Folgender Vorschlag wurde unterbreitet:

- Herr Sauder schlägt Frau Lüdke als 2. Stellvertreterin vor
- es wurden keine anderen Vorschläge eingereicht

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Frau Christine Lüdke

zur 2. Stellvertreterin bzw. zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6          Nein: 0          Enthaltungen: 0

Herr Zimmermann und Frau Lüdke werden als Stellvertreter vereidigt. Sie wiederholen die Eidesformel.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Die Ernennungsurkunden werden ausgehändigt.

**Sachverhalt:**

Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M- V (in Kraft getreten am 09.06.2024) sowie die jüngste Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes M-V (in Kraft getreten am 01.06.2024) und die Herausgabe eines neuen Hauptsatzungsmusters des Städte- und Gemeindetages M-V, wird die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde notwendig.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss der Hauptsatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Einzig die dort festgelegten Entschädigungszahlungen der ehrenamtlich Tätigen haben finanzielle Auswirkungen und müssen in den laufenden Haushalt eingeplant werden.

**Diskussion:**

- Herr Futh teilt mit, dass es einige Änderungen in der Kommunalverfassung M-V gegeben hat
- Herr Futh erklärt, dass der OT Pomellen in der Karte noch nicht aufgenommen wurde
  - dieser Punkt wird durch eine weitere zeitnahe Änderung der Hauptsatzung angepasst
- Herr Sauder erklärt, dass er einen Sockelbetrag bevorzugt
- nach einer Diskussion aller Mitglieder der Gemeindevertretung wird folgendes entschieden:
  1. die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 500 €
  2. die Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter beträgt 100 € (20%)
  3. die Aufwandsentschädigung für den 2. Stellvertreter beträgt 50 € (10%)
- die Hauptsatzung kann jederzeit geändert werden, falls diese entsprechend angepasst werden muss

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die neugefasste Hauptsatzung gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V.

**Abstimmungsergebnis mit Änderungen:**

Ja: 6            Nein: 0            Enthaltungen: 0

**Sachverhalt:**

Gemäß § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V, gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M-V (in Kraft getreten am 09.06.2024) wird die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde notwendig.

Die Geschäftsordnung passt sich dem vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenem Muster an (Stand: 08.05.2024).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Diskussion:**

- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage
- Änderungen bei der Protokoll-Kontrolle in der Sitzung

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6            Nein: 0            Enthaltungen: 0

---

zu 9            Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

---

Herr Futh erläutert die Zusammensetzung und die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses.

Für den Ausschuss werden **Herr Zimmermann** und **Frau Lüdke** vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge gehen nicht ein.

Die Gemeindevertretung verständigt sich, gem. § 32 a Abs. 1 Satz 1 KV M-V, einvernehmlich auf die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6            Nein: 0            Enthaltungen: 0

---

zu 10            Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow  
Vorlage: BV/18-2024-363

---

**Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass auch weitere Vertreter entsandt werden können.

Hinweis

Sollen, neben dem Bürgermeister und seine Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Diskussion:**

- es wurde kein Vertreter vorgeschlagen bzw. gefunden

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn/Frau.....  
mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 0            Nein: 6            Enthaltungen: 0

**Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 und § 7 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden. Demnach sind die Bürgermeister, als gesetzliche Vertreter ihrer Gemeinde, „geborenes“ Mitglied im Wasser- und Bodenverband. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass das Mitglied nicht durch den gesetzlichen, sondern einen anderen Vertreter vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis ist dann schriftlich nachzuweisen.

**Hinweis**

Sollen, neben dem Bürgermeister und seine Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Diskussion:**

- es wurde kein Vertreter vorgeschlagen bzw. gefunden

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn/Frau.....  
mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 0            Nein: 6            Enthaltungen: 0

**Sachverhalt:**

Die Wohnungsgesellschaft mbH Penkun besteht aus den Gesellschaftern der Stadt Penkun und den Gemeinden Krackow und Nadrensee. Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die jeweilige Gemeinde in der Gesellschafterversammlung.

Entsprechend § 7 Nr. 2 des Gesellschaftervertrages können auch andere Stadt- und Gemeindevertreter sowie Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Vertretung beauftragt werden. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

**Hinweis**

Sollen, neben dem Bürgermeister und seine Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Diskussion:**

- es wurde kein Vertreter vorgeschlagen bzw. gefunden

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn/Frau.....  
mit der Vertretung der Gemeinde Nadrensee in der Wohnungsgesellschaft mbH Penkun in  
der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort  
anwesend ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 0            Nein: 6            Enthaltungen: 0

---

zu 13      Vertretung der Gemeinde Nadrensee im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost  
            der E.DIS AG  
            Vorlage: BV/18-2024-365

---

**Diskussion:**

- Herr Futh erklärt den Beschlussvorschlag

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Nadrensee bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des  
Amtes Löcknitz-Penkun, Herrn Danielo Futh oder stellvertretend, Frau Anke Timm, mit der  
Vertretung der Gemeinde Nadrensee in der Verbandsversammlung des Kommunalen An-  
teilseignerverbandes der E.DIS AG in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister  
selbst oder sein Stellvertreter anwesend ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6            Nein: 0            Enthaltungen: 0

---

zu 14      Annahme Spende 2024  
            Vorlage: BV/18-2024-357

---

**Sachverhalt:**

Folgende Spende ist für die Gemeinde Nadrensee eingegangen:

<b>Zahlungsein- gang</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendungs- höhe</b>	<b>Zuwendungszweck</b>
05.04.2024	Nadrenseer Agrar GmbH & Co. KG	2.076,26 €	Kultur

Die Spende ist zweckgebunden und soll für kulturelle Zwecke in der Gemeinde genutzt wer-  
den.

Somit ist die Spende nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfä-  
hig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V muss die Gemeindevertretung über die An-  
nahme entscheiden.

**Diskussion:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der eingegangenen Spende in Höhe von 2.076,26 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6          Nein: 0          Enthaltungen: 0

**Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:35 Uhr.**

  
Frau Antje Philipp  
Schriftführung

  
Vorsitz